

Anfrage von Anjuska Weil (FraP, Zürich)
betreffend Programmfehler in der Berechnung von Ergänzungsleistungen

Nach Bundesgerichtsentscheid vom 22. Januar 1992 (BGE 118 V 29 E. 3a) wurden infolge eines Programmfehlers von der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau zuwenig Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Ich gelange daher mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Werden im Kanton Zürich aufgrund desselben Programms Ergänzungsleistungen ausbezahlt?
 - a) Wenn ja: Ist das Programm auf solche Fehler überprüft worden?
 - b) Falls im Kanton Zürich ein anderes Programm zur Anwendung kommt: Sind derartige Fehler ausgeschlossen?
2. Wie werden von fehlerhaften Auszahlungen Betroffene in Kenntnis gesetzt?
3. Sind in solchen Fällen Entschädigungen vorgesehen?

Anjuska Weil